

# Regierungsratsbeschluss

vom 31. August 2020

Nr. 2020/1229

## Abfederung der wirtschaftlichen Folgen aufgrund der Schliessung der Spielgruppen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Ausgangslage

Mit Allgemeinverfügungen vom 18. März 2020 bzw. 17. April 2020 wurde der Betrieb von Spielgruppen im Kanton Solothurn vom 17. März 2020 bis am 26. April 2020 eingestellt. Am 27. April 2020 konnten die Spielgruppen ihren Betrieb wiederaufnehmen. Die Schliessung wurde angeordnet, um die Ausbreitung von COVID-19 zu verlangsamen. Diese Massnahme führte bei den Spielgruppen teilweise zu grossen finanziellen Engpässen.

Eine individuelle, finanzielle Unterstützung der Spielgruppen erfolgte weder auf Kantons- noch auf Bundesebene. Grundsätzlich stehen den Spielgruppen entsprechend ihrer Organisationsform die Massnahmenpakete des Bundes zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus offen. Obwohl es den Spielgruppenleitenden möglich ist, durch Kurzarbeitsentschädigungen, durch ein Taggeld in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung, durch das Nutzen der Covid-Überbrückungskredite und/oder durch den kantonal geäußneten Fonds für Selbständigerwerbende die finanziellen Folgen teilweise abzufedern, stehen die Spielgruppen weiterhin unter erheblichem finanziellem Druck. Der Fortbestand einzelner Angebote ist gefährdet. Die finanzielle Belastung der Spielgruppen im Zeitraum vom 17. März 2020 bis am 26. April 2020 wurde durch das Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit, erfasst. Die betreffende Erhebung hat gezeigt, dass sich die meisten Spielgruppen ausschliesslich über Elternbeiträge finanzieren. Im Zeitraum der Schliessung zwischen dem 17. März 2020 und dem 26. April 2020 führten die nicht geschuldeten Elternbeiträge durchschnittlich zu einem Defizit in der Höhe von 2'000 bis 3'000 Franken pro Spielgruppe.

#### 1.2 Zuständigkeit für familien- und schulergänzende Angebote

Die Kantone tragen gemäss der Epidemiengesetzgebung die Kosten für Massnahmen, welche gegenüber der Bevölkerung oder einzelnen Personen getroffen wurden, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind (Art. 71 Bst. a Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 [SR 818.101; Epidemiengesetz, EpG]). Der Kanton und die Gemeinden fördern eine angemessene Prävention zwecks Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie die Früherkennung von Krankheiten, Suchterkrankungen und weiteren Gesundheitsgefährdungen. Das Departement des Innern kann selbstständig oder in Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, öffentlichen oder privaten Institutionen, Organisationen und Einrichtungen sowie mit weiteren Personen Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention anregen, koordinieren, umsetzen und evaluieren. Der Kanton kann Einrichtungen, Massnahmen und Projekte anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, öffentlich-rechtlicher und privater Institutionen, Organisationen oder Einrichtungen sowie weiterer Personen durch Beiträge unterstützen (§ 43 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 und Abs. 3 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11]).

Gemäss § 107 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) fördern die Einwohnergemeinden familien- und schulgänzende Angebote. Sie haben somit grundsätzlich die Kompetenz, Spielgruppen zu unterstützen. Sie sind aber nicht dazu verpflichtet, dies zu tun. Während einer Pandemie zeigen sich nun die Schwächen dieses Systems. Viele Spielgruppen geraten unmittelbar in finanzielle Bedrängnis, wenn die Einnahmen aus Elternbeiträgen ausbleiben und keine Pflicht besteht, den Betrieb von Spielgruppen im Sinne eines Grundangebotes über die öffentliche Hand zu gewährleisten. Zwar investieren heute schon einige Gemeinden in solche Angebote. Nach wie vor erhalten jedoch viele Spielgruppen keine Subventionen und müssen von den Eltern einen Vollkostentarif verlangen.

### 1.3 Anerkennung von Spielgruppen

Auf kantonaler Ebene bestehen derzeit noch keine spezifischen gesetzlichen Grundlagen betreffend Spielgruppen. Der Kanton ist allerdings bestrebt, die zentrale Bedeutung der Angebote der Spielgruppen für die Entwicklung der Kinder, deren Integration und die frühe Sprachförderung gesetzlich zu verankern. Aktuell laufen zwei Projekte auf Kantonsebene, welche auf die Chancengleichheit und die frühe Integration abzielen. Bei Spielgruppen ist anzuerkennen, dass sie eine gesellschafts- und bildungspolitisch wichtige Bedeutung haben. Einerseits entlasten sie Eltern, andererseits stärken sie Eltern bei der Förderung, Integration und Erziehung ihrer Kinder.

Im Rahmen der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung IAFP setzte sich der Regierungsrat das Ziel, die Spielgruppen im Kanton Solothurn zu erfassen und wahrzunehmen. Aktuell werden zwei Projekte im Rahmen des IAFP 2020 – 2023 geführt, welche die Spielgruppen betreffen; einerseits das Projekt «Deutschförderung vor dem Kindergarten», andererseits die «Integrationsagenda Schweiz IAS». Mit der Umsetzung des Pilotprojekts «Deutschförderung vor dem Kindergarten» wurde das Amt für soziale Sicherheit (ASO) des Kantons Solothurn mittels RRB Nr. 2016/1706 vom 27. September 2016 beauftragt. Ziel des betreffenden Projekts ist es, Klarheit darüber zu schaffen, ob und wie die Deutschförderung vor dem Kindergarten als selektives Obligatorium ausgestaltet werden kann. Ausgangspunkt bildete dabei eine Interpellation. Der Regierungsrat bezog hierzu am 23. Februar 2016 (RRB Nr. 2016/270) Stellung. Er hielt fest, dass Modelle zur frühen Deutschförderung zu begrüssen seien. Damit die Bildungschancen für Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen erhöht werden können, sprach sich der Regierungsrat grundsätzlich für ein Spielgruppen-Obligatorium im Kanton Solothurn aus. Das Projekt befindet sich in der Pilotphase und ein entsprechender Abschlussbericht wird im Herbst 2020 vorliegen.

Was die Integrationsagenda Schweiz IAS betrifft, so einigten sich Bund und Kantone 2018 dahingehend, dass eine raschere Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen (VA/FL) angestrebt werden soll. Für Kinder im Vorschulalter wird als übergeordnetes Ziel vorgesehen, dass sich 80 Prozent der Kinder aus dem Asylbereich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können. Der Solothurner Regierungsrat beschloss, die mit der Integrationsagenda Schweiz (IAS) verbundenen Vorgaben im Rahmen eines Integralen Integrationsmodells (IIM) umzusetzen (RRB Nr. 2018/2026). Ein massgebliches Ziel besteht darin – neben den familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten (z.B. Kindertagestätten) – ebenfalls Spielgruppen als Lernort für Kinder im Vorschulalter vorzusehen, um den Spracherwerb der Kinder bereits in einem frühen Stadium zu fördern. Die Genehmigung des IIM durch den Regierungsrat soll voraussichtlich im Herbst 2020 erfolgen.

Der Kanton und die Einwohnergemeinden haben, mitunter aufgrund der vorerwähnten laufenden Projekte, ein gewichtiges Interesse daran, dass die Angebote der Spielgruppen in den Gemeinden auch nach der Corona-Pandemie weiterbestehen können. Müssten mehrere Spielgruppen aufgrund der finanziellen Engpässe schliessen, so würden die bereits getätigten Aufwendungen und Aufbauarbeiten hinfällig und das Erreichen der Zielvorhaben in den laufenden Pro-

jekten würde teilweise vereitelt. Um dies zu verhindern, sollen die Spielgruppen finanziell unterstützt werden. Mit Blick auf diese Zusammenhänge ist es dem Regierungsrat deshalb ein Anliegen, die durch die Pandemie drohende finanzielle Not der Spielgruppen und damit einhergehende Betriebsschliessungen zu vermeiden und den Schaden an diesen wichtigen Strukturen möglichst gering zu halten.

#### 1.4 Umfang und Voraussetzungen der Unterstützungsmassnahmen

Der Kanton gewährt den Spielgruppen mit Standort im Kanton Solothurn eine Ausfallentschädigung. Die Ausfallentschädigung bemisst sich nach dem Betriebsdefizit, welches im Zeitraum vom 17. März 2020 bis am 26. April 2020 entstanden ist. Das Defizit muss unmittelbar auf die staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zurückzuführen sein.

Die Spielgruppen, welche finanziell unterstützt werden, werden verpflichtet

- die vom Bund ermöglichten und durch die Sozialversicherungen bestehenden Instrumente zur Krisenbewältigung zu nutzen;
- die Gemeinden in ihrem Einzugsgebiet darum zu ersuchen, die bisherigen Subventionen in ungekürztem Umfang oder zusätzliche Subventionen auszurichten.

Sämtliche Leistungen Dritter werden an die Ausfallentschädigung angerechnet; dies gilt ebenfalls für allfällige künftige, noch nicht beschlossene Leistungen Dritter. Ebenso werden die Spielgruppen verpflichtet, alle zumutbaren eigenen Massnahmen zur Kostenreduktion während der Pandemie zu ergreifen. Die Ausfallentschädigung ist somit ergänzend zu anderen Leistungen.

Die Spielgruppen wurden aufgefordert, dem Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit, das in der Zeit der Schliessung entstandene Betriebsdefizit bis zum 17. Juli 2020 zu melden.

Die Spielgruppen wiesen dabei alle Unterstützungsmassnahmen des Bundes und des Kantons (Kurzarbeitsentschädigung, Erwerbsausfallentschädigung [EO], Überbrückungshilfe, etc.) und weitere Einnahmen (Elternbeiträge, Erlasse, Spenden, etc.) aus. Zudem mussten die Spielgruppen die Ausgaben im Zeitraum vom 17. März 2020 bis am 26. April 2020 darlegen. Das Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit, stellt auf diesen Grundlagen das Betriebsdefizit und damit die Ausfallentschädigung je Spielgruppe fest.

Aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeiten deckt der Kanton das entstandene Defizit nicht zu 100 Prozent. Vielmehr sollen die gewährten Beiträge des Kantons das entstandene Betriebsdefizit bei den Spielgruppen in einem angemessenen Masse mildern. Der Kanton erachtet eine Deckung des Defizits in der Höhe von 60 Prozent als angemessen. Die restlichen 40 Prozent sind durch die Einwohnergemeinden und/oder durch Eigenkapital der Spielgruppen zu decken.

Das Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit, kann Ausfallentschädigungen zurückfordern, falls die Nachkontrolle ergibt, dass zu hohe Ausfallentschädigungen geleistet worden sind oder falls nachträglich beispielsweise Versicherungsleistungen eingehen.

#### 1.5 Verwendete Mittel

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Schliessung der Spielgruppen im Kanton Solothurn im Zeitraum vom 17. März 2020 bis am 26. April 2020 wird ein Kostendach von 150'000 Franken aus den Finanzgrössen des Amtes für soziale Sicherheit gesprochen (027/20951/3635000).

## 2. **Beschluss**

- 2.1 Zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund der Schliessung der Spielgruppen im Kanton Solothurn im Zeitraum vom 17. März 2020 bis am 26. April 2020 wird ein Kredit von maximal 150'000 Franken gesprochen.
- 2.2 Ausfallentschädigungen werden lediglich an Spielgruppen ausgerichtet, die dem Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit, das entstandene Defizit bis am 17. Juli 2020 gemeldet und belegt haben. Die Entschädigungen werden subsidiär gewährt und sollen dazu dienen, Betriebsdefizite zu mildern.
- 2.3 Die Ausfallentschädigungen entsprechen 60 Prozent des nachgewiesenen Defizits der Spielgruppen, welches infolge der Betriebsschliessung zur Bekämpfung des Coronavirus in der Zeit vom 17. März 2020 bis am 26. April 2020 entstanden ist.
- 2.4 Die Spielgruppen werden verpflichtet, die vom Bund ermöglichten und durch die Sozialversicherungen bestehenden Instrumente zur Krisenbewältigung zu nutzen. Weiter müssen die Spielgruppen die Gemeinden in ihrem Einzugsgebiet darum ersuchen, die bisherigen Subventionen in ungekürztem Umfang oder zusätzliche Subventionen auszurichten. Es sind zudem alle zumutbaren eigenen Massnahmen zur Kostenreduktion während der Pandemie zu ergreifen.
- 2.5 Sollte der Bund bedingt durch die Pandemie besondere finanzielle Mittel zum Erhalt von Spielgruppen sprechen und diese nur gewähren, wenn Kanton und/oder Einwohnergemeinden ebenfalls finanzielle Hilfen leisten, dann wird die vorliegende Ausfallentschädigung daran angerechnet.
- 2.6 Das Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit, kann Ausfallentschädigungen zurückfordern, falls die Nachkontrolle ergibt, dass zu hohe Ausfallentschädigungen geleistet worden sind oder falls nachträglich andere Leistungen eingehen.
- 2.7 Mit der Verteilung der Mittel und der Regelung der Einzelheiten wird das Departement des Innern bzw. dessen Amt für soziale Sicherheit beauftragt.
- 2.8 Der Regierungsrat dankt den Spielgruppen bzw. deren Leitung für ihr wertvolles Engagement.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat  
Departement für Bildung und Kultur, Departementssekretariat  
Volkswirtschaftsdepartement, Departementssekretariat  
Volksschulamt  
Amt für soziale Sicherheit (3); MUS, MEN, SET, BIA (2020-056)  
Amt für Finanzen  
Präsidien der Einwohnergemeinden (109)  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsführung, Bolacker 9, Postfach 217,  
4564 Obergerlafingen  
Spielgruppen im Kanton Solothurn; Versand durch ASO  
FKS Spielgruppen Region Solothurn; Versand durch ASO  
FKS Olten Oberaargau; Versand durch ASO  
FKS Baselland Fricktal; Versand durch ASO  
FKS Basel und Region; Versand durch ASO  
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

